

**Bericht**  
**zur Überprüfung der Auswirkungen des**  
**Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren**  
**(ThürTierGefG)**  
**- Evaluation -**

Stand: 06.04.2016

I.	Die Tiergefahr im Ordnungsrecht	3
1.	Der Begriff der Tiergefahr	3
2.	Die Tiergefahr im Ordnungsrecht	3
3.	Die Tiergefahr im Thüringer Ordnungsrecht	4
4.	Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren (Thüringer Tiergefahren-5 gesetz – ThürTierGefG-)	5
5.	Parlamentarische Befassung mit dem Thüringer Tiergefahrengesetz seit dem In-Kraft-Treten am 1. September 2011	6
6.	Übersicht über die Rechtslage anderen Bundesländern	7
a.	Länder mit Rasseliste	7
b.	Länder ohne Rasseliste	10
II.	Die sog. Rasseliste in der Rechtsprechung	11
1.	Rechtsprechung des BVerfG	11
a.	Urteil des BVerfG vom 16. März 2004 (1BvR 1778/01)	11
b.	Beschluss des BVerfG vom 16. März 2004 (1 BvR 550/02)	14
2.	Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Hundesteuer in kommunalen Satzungen	14
a.	Hundesteuersatzungen in Thüringer Gemeinden	14
b.	Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Hundesteuersatzungen	16
3.	Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum „Miniatur-Bullterrier“	17
III.	Arbeitsgruppe Evaluation im TIM/TMIK	18

1. Thüringer Verordnung über die Art und Weise der Kennzeichnung von Hunden und über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Halters (Thüringer Chippflichtverordnung -ThürChipVO-)	18
2. Vollzugsprobleme bei der Anwendung des Thüringer Gesetzes der Bevölkerung zum Schutz vor gefährlichen Tieren	19
3. Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag (Seite 94 des Umdrucks)	20
IV. Auswertung der "Beißstatistiken" der Jahre 2012 bis 2014	22
V. Sachstand Evaluation in den Bundesländern und beim Bund	23
1. Wesentliches Ergebnis der Evaluationen in anderen Ländern	23
a. Bremen	23
b. Hamburg	24
c. NRW	25
d. Sachsen-Anhalt	25
2. Sachstand Evaluation auf Bundesebene	26
VI. Schlussfolgerungen	27
1. Allgemeines	27
2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	27
a. Allgemeines	27
b. Mögliche Auswirkungen auf kommunale Hundesteuersatzungen	28
c. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	28
Anlage: Beißvorfälle mit Hunden der Rasseliste in den Jahren 2012 bis 2014	31

## I. Die Tiergefahr im Ordnungsrecht

### 1. Der Begriff der Tiergefahr

Die typischen von einem Tier ausgehenden Gefahren waren und sind Anlass für den Gesetzgeber, diese auch in der Rechtsordnung zum Schutz der Menschen vor diesen Gefahren zu berücksichtigen. Die typische Tiergefahr besteht darin, dass ein unberechenbares und selbständiges Verhalten - z.B. Durchgehen eines Pferdes, Beißen eines Hundes - der tierischen Natur entspricht. Dieses unberechenbare und selbständige Verhalten kann der Tierhalter nicht vollständig beherrschen, daher eröffnet er mit der Haltung des Tieres eine Gefahrenquelle. Aus diesem Grund hat bereits der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine verschuldensunabhängige Haftung des Tierhalters normiert (vgl. 833 BGB). Realisiert sich die Tiergefahr und kommt es ohne Verschulden des Halters zu einem Schaden bzw. kann der Verletzte das Verschulden nicht nachweisen, wäre es unbillig, den Verletzten den Schaden tragen zu lassen (vgl. bspw. OLG Hamm, Beschluss vom 29. Mai 2013, 9 U 162/11, Juris-Rn. 31).

### 2. Die Tiergefahr im Ordnungsrecht

Neben diesen zivilrechtlichen Vorschriften sind insbesondere die von Hunden ausgehenden Gefahren auch Anknüpfungspunkt für ordnungsrechtliche bzw. polizeirechtliche Regelungen der Länder.

Spezielle Vorschriften zur Bewältigung von Gefahren, die auf das Vorhandensein gefährlicher Hunde und den Umgang mit ihnen zurückgeführt werden, gibt es im Bereich der Bundesländer seit Anfang der 1990er Jahre. Sie wurden, nachdem am 26. Juni 2000 in Hamburg ein auf einem Schulhof spielendes Kind von zwei Mischlingen der Rassen Bullterrier, Pitbull- und American Staffordshire-Terrier getötet worden war, teils verschärft, teils um neue Regelungen ergänzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. März 2004, 1 BvR 1778/01, Juris.-Rn. 1).

Auch der Bund hat auf diese Entwicklungen reagiert und das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) erlassen. Es enthält in Artikel 1 das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG -) Nach § 1 des HundVerbrEinfG sind gefährliche Hunde demnach solche der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde.

### **3. Die Tiergefahr im Thüringer Ordnungsrecht**

Auch in Thüringen wurden ordnungsrechtliche Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden mit der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) vom 21. März 2000 (ThürStAnz S. 884) getroffen. Anders als die Regelungen im Bund (s.o.) und in den meisten anderen Bundesländern, enthielt diese Verordnung keine Rasseliste, sondern bestimmte, dass im Einzelfall als gefährliche Hunde diejenigen gelten, die sich als bisig erwiesen haben sowie Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildete oder abgerichtet sind sowie Regelungen zur Haltung dieser Hunde (vgl. insgesamt § 1 Nr. 1 bis 4 ThürGefHuVO).

Nachdem im Mai 2010 in Thüringen ein dreijähriges Mädchen von vier Kampfhunden der Rasse Staffordshire-Bullterrier angegriffen wurde und dabei zu Tode kam (s. u.a. *Thüringer Allgemeine vom 26. Mai 2010*), wurde in Thüringen nach einer intensiven öffentlichen und parlamentarischen Diskussion das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren (ThürTierGefG) am 26. Juni 2011 verabschiedet und ist am 1. September 2011 in Kraft getreten.

#### 4. Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren (Thüringer Tiergefahrengesetz – ThürTierGefG)<sup>1</sup>

Kernstück des Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren.

§ 3 ThürTierGefG unterscheidet hierbei mehrere Arten gefährlicher Tiere. Bei gefährlichen Tieren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG handelt es sich um wildlebende Tiere, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Diese Tiere lassen sich aufgrund ihrer potentiellen Gefährlichkeit in zwei Gruppen einteilen:

Eine Gruppe bilden die Tiere, bei denen die Gefahr von ihrer Größe, ihren Körperkräften oder ihren besonderen körperlichen Anlagen ausgeht. Die zweite Gruppe bilden giftige Tiere.

Das für das Ordnungsrecht zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium die Verordnung über gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren<sup>2</sup> (Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung -ThürWildtierGefVO -) vom 19. Januar 2012 erlassen.<sup>3</sup>

Weitere Schwerpunkte dieses Gesetzes sind Bestimmungen zum Halten von Hunden im Allgemeinen und zum Halten von gefährlichen Hunden im Besonderen.

Zum einen wird die Pflicht für alle Hundehalter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung sowie die Pflicht zur dauerhaften Kennzeichnung des Hundes mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) sowie die Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde geregelt.

Zum anderen bestimmt das ThürTierGefG, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

---

<sup>1</sup> GVBl. 2011, S. 93 ff

<sup>2</sup> Verordnung über gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung -ThürWildtierGefVO -) vom 19. Januar 2012, GVBl. 2012, S. 85 ff.

<sup>3</sup> Diese Regelungen sind vom Evaluationsauftrag nicht erfasst und werden in diesem Evaluationsbericht deshalb nicht weiter behandelt.

als unwiderlegbar gefährlich im Sinne des Gesetzes gelten. Diese Gefährlichkeitseinstufung hat u.a. folgende Auswirkungen im Hinblick auf die Anschaffung und Haltung solcher Hunde:

- Wer einen Hund dieser Rasse halten will, bedarf hierzu der Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Sachkundenachweises des Halters sowie dessen Zuverlässigkeit erteilt (vgl. im Einzelnen §§ 5 und 6 ThürTierGefG).
- Hinzu kommt der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs für die Haltung eines Hundes gerade dieser Rasse, der durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann (vgl. im Einzelnen § 4 ThürTierGefG).
- Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit Hunden der besagten Rassen sind verboten (vgl. im Einzelnen § 11 ThürTierGefG).
- Hunde der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG genannten Rassen sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen<sup>4</sup>.
- Weiterhin sind die Regelungen zum Führen gefährlicher Hunde außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters, wie z.B. Leinenzwang (Leine max. 2 m) und Maulkorbpflicht gemäß § 12 ThürTierGefG zu beachten.

## **5. Parlamentarische Befassung mit dem Thüringer Tiergefahrenengesetz seit dem In-Kraft-Treten am 1. September 2011**

Das Thüringer Tiergefahrenengesetz war in der Folgezeit Gegenstand folgender parlamentarischer Befassungen:

- Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Kleine Anfrage Nr. 2083 des Abgeordneten Bergner (FDP) (DS 5/4140 vom 05.03.2012),
- Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Kleine Anfrage Nr. 2247 des Abgeordneten Bergner (FDP) (DS 5/4433 vom 10.05.2012),

---

<sup>4</sup> Nach Auffassung des ThürOVG dürfte diese Regelung in der vorliegenden Form verfassungswidrig sein und ist deshalb wenigstens als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten.

- Umsetzung des § 11 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Mündliche Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) (DS 5/4350 vom 25.04.2012),
- Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (DS 5/4819 vom 06.08.2012),
- Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Kleine Anfrage Nr.2902 des Abgeordneten Bergner (FDP) (DS 5/6033 vom 29.04.2013),
- Stand der Evaluierung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, Ausschuss-Selbstbefassung § 74 (2) (FDP Fraktion ) (Vorlage 5/4143),
- Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren evaluieren, Antrag der Fraktion der CDU (DS 6/519 vom 22.04.2015).

## 6. Übersicht über die Rechtslage in den Bundesländern

Gegenwärtig stellt sich die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Normierung von sogenannten „Rasselisten“<sup>5</sup> wie folgt dar:

### a. Länder mit Rasseliste

- In Baden-Württemberg<sup>6</sup> besteht die gesetzliche Vermutung, dass folgende Hunderassen Kampfhundeeigenschaft besitzen: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier. Hunde von neun weiteren Rassen (Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastin Español, Mastino Napoletano, Mastiff und Tosa Inu) können im Einzelfall als Kampfhunde gelten, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit für Menschen hinweisen. In allen Fällen kann die Kampfhundeeigenschaft widerlegt werden.

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Hunderasse“ ist in diesem Bericht i.S. des jeweiligen Landesgesetzes zu verstehen und trifft keine Unterscheidung, ob es sich hierbei um eine von der F.C.I. anerkannte Hunderasse handelt.

<sup>6</sup> Baden-Württemberg: Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde

- In Bayern<sup>7</sup> gelten folgende Hunderassen als gefährlich: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu. Bei weiteren vierzehn Rassen (American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano und Rhodesian Ridgeback) wird die Gefährlichkeit (sog. Kampfhundeeigenschaft) widerleglich vermutet.
- Berlin<sup>8</sup> hat folgende zehn Hunderassen gesetzlich als gefährlich eingestuft: Pit-Bull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastin Español, Mastino Napoletano und Mastiff.
- Brandenburg<sup>9</sup> geht bei folgenden fünf Rassen von einer Gefährlichkeit aus: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu. Weitere dreizehn Rassen (Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler) gelten als widerlegbar gefährlich.
- In Bremen<sup>10</sup> – Gesetz über das Halten von Hunden – Hundehaltergesetz – sind Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gefährlich Hunde im Sinne des Gesetzes. Diese Hunde dürfen nicht gezüchtet oder sonst vermehrt werden. Der Handel mit diesen Hunden ist verboten. Es ist verboten, diese Hunde, ohne Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.
- In Hamburg<sup>11</sup> gelten vier Rassen als gefährlich (American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier,

---

<sup>7</sup> Bayern: Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

<sup>8</sup> Berlin: Gesetz über das Halten und Führen von Hunden

<sup>9</sup> Brandenburg: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden

<sup>10</sup> Bremen: Gesetz über das Halten von Hunden

<sup>11</sup> Hamburg: Gesetz über das Halten und Führen von Hunden

Bullterrier). Weitere elf Rassen gelten als widerleglich gefährlich (Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler und Tosa Inu).

- In Hessen<sup>12</sup> wird bei folgenden neun Rassen gesetzlich eine Gefährlichkeit vermutet: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler.
- In Mecklenburg-Vorpommern<sup>13</sup> gilt bei den vier Hunderassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bull Terrier eine gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung, die widerlegt werden kann.
- In Nordrhein-Westfalen<sup>14</sup> sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier gefährliche Hunde. Ferner gelten für zehn weitere Rassen abgestufte, besondere Regelungen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.
- In Rheinland-Pfalz<sup>15</sup> sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunde des Typs Pit Bull Terrier gefährliche Hunde im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde.
- Im Saarland<sup>16</sup> gibt es für Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie American Pit Bull Terrier gesetzliche Sonderregelungen. Diese Rassen gelten widerleglich als gefährlich.

---

<sup>12</sup> Hessen: Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung)

<sup>13</sup> Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung)

<sup>14</sup> Nordrhein-Westfalen: Landeshundegesetz (LHundG NRW)

<sup>15</sup> Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)

<sup>16</sup> Saarland: Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

- In Sachsen<sup>17</sup> wird auf der Grundlage des Gesetzes über gefährliche Hunde durch Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass die Hunderassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und American Pit Bull Terrier widerleglich als gefährlich eingestuft werden.
- In Sachsen-Anhalt<sup>18</sup> wird bei Hunden, die den Regelungen des Bundes im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungs-gesetz unterfallen, die Gefährlichkeit gesetzlich vermutet. Seit dem 01.03.2016 sind Zucht, Vermehrung und Handel mit diesen Rassen verboten<sup>19</sup>.

#### **b. Länder ohne Rasseliste**

- In Niedersachsen<sup>20</sup> entstand das erste Niedersächsische Hundegesetz (12. Dezember 2002) aufgrund aktueller Vorfälle im Raum Hamburg. Damals enthielt es die sogenannte Rasseliste, in der die Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen als gefährlich galten. Bereits ein Jahr später wurde mit dem Änderungsgesetz vom 30. Oktober 2003 die Rasseliste aufgehoben.

Am 26. Mai 2011 hat der Niedersächsische Landtag das aktuelle Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) beschlossen. Mit dem neuen Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 sollten hauptsächlich mit einem allgemeinen „Hundeführerschein“ mit theoretischer und praktischer Prüfung den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sein können, zukünftig noch effektiver vorgebeugt werden.

---

<sup>17</sup> Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

<sup>18</sup> Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009

<sup>19</sup> Sachsen-Anhalt: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, in Kraft getreten am 01.03.2016

<sup>20</sup> Niedersachsen: Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011

- Zwischenzeitlich hat Schleswig – Holstein, nach dem Muster Niedersachsens, als zweites Bundesland mit einem neuen „Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)“ die Rasseliste (3 Hunderrassen) abgeschafft, einen allgemeinen „Hundeführerschein“ mit theoretischer und praktischer Prüfung für alle Hundehalter eingeführt und das Wort „Gefahr“ aus dem Gesetzestitel genommen<sup>21</sup>. Das neue Gesetz lautet Hundegesetz (HundeG)<sup>22</sup>.

## II. Die Rasseliste in der Rechtsprechung

### 1. Rechtsprechung des BVerfG

#### a. Urteil des BVerfG vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01)

Auch das BVerfG hatte sich mit der Verfassungsmäßigkeit sog. Rasselisten zu beschäftigen. Das Gericht hatte sich unter anderem mit der Frage zu befassen, ob das Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde im Einfuhr- und Verbringungsgesetz des Bundes vom 12. April 2001, soweit es sich auf bestimmte Rassen bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es

---

<sup>21</sup> Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 26. Juni 2015 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2) und heißt nun Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)

<sup>22</sup> Da es sich um ein Fraktionsgesetz (FDP) (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag Drucksache 18/3057) und nicht um ein von der Regierung eingebrachtes Gesetz handelt, existiert keine Gesetzesbegründung im herkömmlichen Sinne. Aus dem Plenarprotokoll der antragstellenden Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW in der Zweiten Lesung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag vom 17. Juni 2015, Plenarprotokoll 18/90):

- Oliver Kumbartzky von der FDP-Fraktion: „Kern dieses Gesetzes ist und bleibt die Abschaffung der Rasseliste. Rasselisten sind nun einmal praxisfremd, unvollständig und diskriminierend. Wissenschaftler haben große Zweifel an ihrem Sinn; denn Beißvorfälle hat es schließlich auch schon durch Hunde gegeben, die niemals auf irgendeiner Liste stehen würden.“ (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag, Plenarprotokoll 18/90, Umdruck, S. 7627).
- Sandra Redmann [SPD]: „Hunden allein aufgrund ihrer Rasse eine Gefährlichkeit zu unterstellen, ist fachlich nicht begründbar. Darauf wird schon seit Jahren von anerkannten Experten hingewiesen. Daher sollen die zuständigen Behörden künftig Hunde – ganz gleich, welcher Rasse – nach ihrem individuellen Verhalten einschätzen.“ (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag, Plenarprotokoll 18/90, Umdruck, S.7630).
- Detlef Matthiessen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: „Neu ist auch, dass kein Hund nur aufgrund seiner Rasse als Gefahrhund eingestuft wird.“ Und weiter „Alle Experten haben auf mehrfache Nachfragen diesen Zusammenhang zwischen Rasse und Gefährlichkeit nicht bestätigt, sondern verneint.“ (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag, Plenarprotokoll 18/90, Umdruck, S.7632 ).
- Flemming Meyer [SSW]: Es kann nicht sein, dass bestimmte Hunde quasi per Geburt als gefährlich eingestuft werden können. Die Rasseliste ist raus. Sie war diskriminierend und wird auch von Fachleuten abgelehnt. Dies wurde übrigens auch bei der Anhörung immer wieder bestätigt.“ (vgl. Schleswig-Holsteiner Landtag, Plenarprotokoll 18/90, Umdruck, S. 7635)

hat diese Frage im Hinblick auf die Verwendung einer Rasseliste grundsätzlich bejaht.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Hinblick auf den jeweiligen Lebensbereich darüber zu entscheiden, ob, mit welchen Schutzniveaus und auf welche Weise Situationen entgegengewirkt werden soll, die nach seiner Einschätzung zu Schäden führen können. Die Anforderungen an die Gewissheit seiner Annahme und den Grad der geforderten Wahrscheinlichkeit richten sich nach der Art der zu ergreifenden Maßnahmen. Die der angegriffenen Regelung in abstrakter Betrachtung zu Grunde gelegte Annahme, dass die Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier für Leib und Leben von Menschen gefährlich sind und dass ihre Einfuhr und ihr Verbringen in das Inland unterbunden werden müssen, ist vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig. Zwar bestand auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht Einigkeit darüber, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand allein aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zu einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann. Ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann, hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren - neben bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, von situativen Einflüssen, vor allem aber von der Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters, ab.

Ein Anlass zum Handeln des Gesetzgebers kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn das schädigende Ereignis das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren voraussetzt, soweit diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusammentreffen können. Der Gesetzgeber darf deshalb zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen - und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art - für diese Schutzgüter in besonderer Weise gefährlich werden können. Bei Hunden der hier in Rede stehenden Rassen konnte der Gesetzgeber vom Vorhandensein derartiger Anhaltspunkte ausgehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. März 2004, 1 BvR 1778/01, Juris-Rn. 73 f.). Auch wenn die Fachwissenschaft offenbar darin übereinstimmt, dass das aggressive Verhalten eines Hundes und seine daraus resultierende Gefährlichkeit nicht allein genetisch bedingt sind, schließt sie jedoch auch nicht generell aus, dass die Gefährlichkeit genetische Ursachen haben kann.

Das Einfuhr- und Verbringungsverbot ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt auch angesichts der Unsicherheiten über die Wahrscheinlichkeit einer Schadensverwirklichung durch die betroffenen Hunde, dass das Verbot eine angemessene, den Betroffenen auch zumutbare Belastung darstellt. Bei der Gesamtabwägung ist maßgebend, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen, deren Schutz durch § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG verbessert werden soll, einen besonders hohen Rang haben. Der Gemeinwohlbelang, dem die Regelung dient, wiegt erheblich schwerer als die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der von der Vorschrift betroffenen Züchter, unter den von ihnen bevorzugten Rassen weitere Tiere aus dem Ausland beziehen zu können (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. März 2004, 1 BvR 1778/01, nach Juris Rn. 85-87).

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Norm zu Grunde liegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. März 2004, 1 BvR 1778/01, Juris-Rn. 88). Das Gericht hat ausgeführt, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen sowie die tatsächlichen Annahmen des Gesetzgebers noch erhebliche Unsicherheiten belassen würden. Es sei deshalb notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen könne, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der von § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfassten Hunde künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Wird die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Gesetzgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt, so muss er seine Regelung den neuen Bedürfnissen anpassen. Dabei führte das BVerfG im Hinblick auf den behaupteten Verstoß der Rasseliste gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) u.a. aus, dass der Gesetzgeber gehalten ist, seine Regelung auch in dieser Hinsicht daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Zukunft gerechtfertigt ist. Das gilt in erster Linie wegen der Ungleichbehandlung derjenigen, deren Hunde unter die Rasseliste fallen, und derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist. Je nach künftiger Entwicklung des Beißverhaltens von Hunden könnte es sein, dass die gegenwärtigen Regelungen im Bundesrecht aufzuheben oder auf bisher nicht erfasste Rassen zu erstrecken sind.

### **b. Beschluss des BVerfG vom 16. März 2004 (1 BvR 550/02)**

Das BVerfG hat auch die Unfruchtbarmachung von Hunden, die in den Rasselisten aufgeführt sind, grundsätzlich für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war unter anderem eine Bestimmung der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, die vorsieht, dass die Ordnungsbehörden die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes anordnen sollen. Das Bundesverfassungsgericht führte unter anderem aus, dass eine solche Regelung verhältnismäßig sei. Die Möglichkeit, gefährliche Hunde unfruchtbar zu machen, fördert den vom Ordnungsgeber verfolgten Regelungszweck. Die Regelung ist damit zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und dafür im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auch erforderlich, weil andere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen. Schließlich enthalte diese Regelung im Hinblick auf den hohen Rang, den Leben und Gesundheit von Menschen nach dem Grundgesetz haben, eine angemessene, den betroffenen Hundehaltern zumutbare Belastung. Die Regelung verpflichtet als Sollvorschrift nur im Regelfall dazu, beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen die Unfruchtbarmachung anzuordnen. Die Ordnungsbehörde hat also hinreichend Spielraum, bei ihrer Entscheidung neben dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit auch Belange des Hundehalters, bzw. des Tieres zu berücksichtigen, die es ausnahmsweise rechtfertigen können, von einer Unfruchtbarmachung abzusehen.

## **2. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Hundesteuer in kommunalen Satzungen**

### **a. Hundesteuersatzungen in Thüringer Gemeinden**

Die sogenannte Rasseliste wurde von Gemeinden bundesweit zum Anlass genommen, das Halten von Hunden, deren Rasse als gefährlich eingestuft wurde, mit einer erhöhten Hundesteuer zu belegen. Teilweise lehnten sich die Gemeinden an die gesetzlich normierten Rasselisten an, teilweise definierten sie auch eigene Rasselisten in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen.

So betreffen in Thüringen die erhöhten Steuersätze für gefährliche Hunde überwiegend die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierGefG genannten Hunderassen (sog. „Listenhunde“), aber auch die im Einzelfall als gefährlich festgestellten Hunde sowie andere Hunderassen, wie die Hundesteuersatzung der

**Stadt Gotha**<sup>23</sup> zeigt. Aufgeführt sind hier als gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 folgende Rassen: American Staffordshire Terrier, Bullterrier / Miniature Bullterrier, Pit Bull Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeauxdogge, Mastino Español, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Dogo Canario, Perro de Presa, Alano und Tosa Inu. Die Hundesteuer der Stadt Gotha beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 72,00 Euro, für den zweiten Hund 85,00 Euro und für jeden weiteren Hund 95,00 Euro. Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Hundesteuer 400,00 Euro. Gefährliche Hunde finden bei der Staffelung keine Berücksichtigung.

Die Hundesteuersatzung der **Landeshauptstadt Erfurt**<sup>24</sup> sieht in § 3 Satz 1 der Satzung für den Ersthund 108,00 Euro, für den Zweithund 132,00 Euro sowie für jeden weiteren Hund 156,00 Euro vor. Nach § 3 Satz 2 der Satzung beträgt die Steuerpflicht für das Halten eines gefährlichen Hundes 564 Euro.

Auch die **Stadt Jena**<sup>25</sup> besteuert die Haltung von Hunden mit 84 Euro für den Ersthund, 96 Euro für den Zweithund und 120 Euro für jeden weiteren Hund. Gefährliche Hunde werden mit einem erhöhten Steuersatz in Höhe von 600 Euro besteuert. Als gefährliche Hunde gelten nach § 1 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 der Satzung die Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ThürTierGefG.

In der **Stadt Gera**<sup>26</sup> zahlt ein Halter für den „Ersthund“ 96 Euro, für den „Zweithund“ sind es 124,80 Euro, für jeden weiteren Hund 153,60 Euro und für einen gefährlichen Hund 672 Euro. Als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung gelten die gefährlichen Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des ThürTierGefG, also nicht die Hunderassen der sog „Rasseliste“, sondern nur die im Einzelfall durch die Behörde festgestellten gefährlichen Hunde.

---

<sup>23</sup> Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Gotha vom 16. Mai 2012

<sup>24</sup> Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21. Juni 2010

<sup>25</sup> Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/10 vom 16.12.2010, S. 418

<sup>26</sup> Hundesteuersatzung der Stadt Gera vom 25. Juli 2012

Die **Stadt Eisenach**<sup>27</sup> erhebt nach § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung für jeden Hund, gefährliche Hunde ausgenommen, 84,00 Euro.

Nach § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde 600,00 Euro.

Gemäß § 5 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne der Satzung insbesondere Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTier-GefG).

## **b. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Hundesteuersatzungen**

Die Verwaltungsgerichte mussten sich in zahlreichen Rechtsstreitigkeiten mit der Rechtmäßigkeit einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde beschäftigen. Dabei geht es um die Frage, ob eine solche Liste zur Grundlage einer kommunalen Satzung für die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer gemacht werden darf.

Zuletzt hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 15. Oktober 2014, Aktenzeichen 9 C 8/13, mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Die Hundesteuer ist demnach eine traditionelle örtliche Aufwandssteuer, denn das Halten eines Hundes geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen - wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen - zusätzlichen Vermögensaufwand. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass eine Steuerregelung auch Lenkungswirkungen mitverfolgen darf, mag die Lenkung Haupt- oder Nebenzweck sein, und dass sie hierfür keine zur Steuergesetzgebungskompetenz hinzutretende Sachkompetenz bedarf. Hiervon ausgehend ist ein erhöhter Steuersatz für gelistete Hunde, die abstrakt als gefährlich angesehen werden zulässig, denn die Gemeinde darf bei ihrer Hundesteuererhebung neben fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen, als gefährlich eingestufte Hunde aus ihrem Gemeindegebiet zurückzudrängen. Die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit ist in besonderer Weise geeignet, das mit der erhöhten Steuer bezweckte Lenkungsziel zu erreichen. Müssten nämlich in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von der höheren Besteuerung gewährt werden, so würde das dem steuerlichen Lenkungszweck, den Bestand an potentiell gefährlichen Hunden möglichst gering zu halten, zuwiderlaufen. Da aus der nur potentiellen Gefährlichkeit bei Hinzutreten anderer Faktoren jederzeit eine akute Gefähr-

---

<sup>27</sup> Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach vom 19.05.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

lichkeit erwachsen kann, ist es sachgerecht, bereits an das abstrakte Gefahrenpotenzial anzuknüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2014, 9 C 8/13, Juris-Rn. 18 f.).

### 3. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum „Miniaturl Bullterrier“

Das Verwaltungsgericht Gera stellte im Urteil vom 6. Januar 2014 (2 K 513/12) fest, dass die Möglichkeit besteht, den Miniaturl Bullterrier im Wege einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 ThürTierGefG als gefährlichen Hund zu erfassen, sofern sich Beißvorfälle ereignen sollten. Bereits diese Regelung spricht gegen die Möglichkeit einer erweiternden Auslegung des Begriffs „Bullterrier“. Aufgrund der in den verschiedenen Stellungnahmen von Zuchtverbänden angeführten Abgrenzung zwischen dem Standard Bullterrier und dem Miniaturl Bullterrier, ist letzterer nicht lediglich als kleinere, aber annähernd gleich gefährliche Variante des Standard Bullterriers einzuordnen, sondern als eigenständige Rasse zu führen. Sollen entsprechende Statistiken eine Gefährlichkeit des Miniaturl Bullterriers belegen, steht es dem Ordnungsgeber gemäß § 3 Abs. 4 ThürTierGefG frei, die Rasse „Miniaturl Bullterrier“ in die danach vorgesehene Rechtsverordnung aufzunehmen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das VG Meiningen hatte bereits mit Urteil vom 26. Februar 2013 (2 K 361/12 Me) entschieden, dass die Rasse „Miniaturl Bullterrier“ nicht unter die Rasse „Bullterrier“ im Sinne des ThürTierGefG zu subsumieren ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das VG Meiningen die Berufung zugelassen. Das Berufungsverfahren ist noch beim ThürOVG anhängig. Das ThürOVG hat allerdings gegenüber der Berufungsklägerin angeordnet, im Hinblick auf die obergerichtlichen Entscheidungen in Sachsen-Anhalt die Berufung zurückzunehmen.

In Sachsen-Anhalt liegen diesbezüglich zwei höchstrichterliche Entscheidungen aus den Jahren 2013 und 2014 vor. Der 3. Senat am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2013 (3 M 229/13) und mit Beschluss vom 18. Juni 2014 (3 M 255/13) entschieden: „Ein Miniaturl Bullterrier, welcher vom Erscheinungsbild her dem von der FCI bestimmten Standard für diese Hunderasse entspricht, ist nicht als Bullterrier i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG anzusehen.“ In der Begründung wird ausgeführt: „Es ist dem Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums grundsätzlich unbenommen, bei der Bestimmung des Begriffs „Rasse“ auf Kriterien zurückzugreifen, die von anerkannten Fachverbänden<sup>28</sup> entwickelt worden sind“.

---

<sup>28</sup> Der größte (weltweite) Hundefachverband ist die Fédération Cynologique Internationale (FCI) mit Sitz in Thuin/Belgien.“

Nach den durch verschiedene Gerichte aufgestellten Grundsätzen können zusätzliche Rassen als gefährliche Hunde nur im Wege einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 ThürTierGefG, aber nicht im Wege der Auslegung bestimmt werden. Seit Einführung des ThürTierGefG hat sich kein Vorfall mit einem Miniatur Bullterrier ereignet. Es besteht deshalb keine Veranlassung, diesbezüglich von der Ermächtigung in § 3 Abs. 4 ThürTierGefG Gebrauch zu machen.

### **III. Arbeitsgruppe Evaluation im TIM/TMIK**

Nach dem Inkrafttreten des Thüringer Tiergefahrengesetzes wurde auf Arbeitsebene eine Arbeitsgruppe zur Beobachtung der praktischen Folgen und des Verwaltungsvollzugs eingesetzt. Diese setzte sich ursprünglich aus Vertretern des TLVwA, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, des TMASGFF sowie Vertretern von Kommunen (Erfurt, Nordhausen und Hildburghausen). Die Städte hatten sich bereit erklärt, als sog. Referenzkommunen im Hinblick auf das noch einzuführende Thüringer Hunderegister (beim TLRZ) zu fungieren sowie stellvertretend über ihre Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug sowie zu berichten.

#### **1. Thüringer Verordnung über die Art und Weise der Kennzeichnung von Hunden und über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Halters (Thüringer Chippflichtverordnung — ThürChipVO)**

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 regelt im § 2 Abs. 4 die Verpflichtung des Halters eines Hundes, diesen dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach 150-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Diese Kennzeichnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen darf. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung (Ministerverordnung) die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Halters zu regeln (Hunderegister). Eine solche Regelung soll insbesondere im Fall des Entlaufens oder des Aussetzens eines Hundes die zuverlässige Feststellung des Halters ermöglichen.

In den Verordnungsentwurf wurden im Rahmen mehrerer Ressortabstimmungen Stellungnahmen der beteiligten Ressorts, soweit möglich, eingearbeitet. Der Verordnungsentwurf hat die Rechtsförmlichkeitsprüfung des

früheren Thüringer Justizministeriums erfolgreich durchlaufen. Die erforderliche Zustimmung des TMASGFF liegt ebenfalls vor.

Die fehlende Beteiligung der Stabsstelle Deregulierung (TSK) wird kurzfristig nachgeholt werden. Bei Ministerverordnungen ist der Prüfbericht der Stabsstelle dem Verordnungsentwurf zur Verkündung nach § 27 ThürGGO beizufügen.

Parallel hierzu hat das TLRZ die notwendige technische Infrastruktur entwickelt, um die Ordnungsbehörden an das Register anzuschließen.

## **2. Vollzugsprobleme bei der Anwendung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren**

- Schwerpunkt sind die Vollzugsdefizite in Bezug auf die Chip- und Versicherungspflicht, die alle Hunde betreffen, da bisher die Verpflichtungen zur Vorlage der Nachweise bei der Ordnungsbehörde nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet sind,
- Nach Ansicht des GStB Thüringen soll von der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 4 ThürTierGefG Gebrauch gemacht werden und insbesondere der deutsche Schäferhund als gefährlicher Hund aufgenommen werden, da dieser die häufigsten Beißvorfälle verursacht
- Einzelfälle sowie Auffälligkeiten,
- Umgang mit Miniatur Bullterriern, ggf. entsprechende gesetzliche Klarstellung
- von den Kommunen und dem GStB Thüringen wird ein Datenaustausch zwischen Hundesteuerdaten und Daten des Hundekennzeichnung (Hunderegisters) gewünscht,
- ebenso wird eine Regelung als wünschenswert betrachtet, die eine Verpflichtung der Versicherungswirtschaft begründet, Abschluss und Kündigung der Hundehalterhaftpflicht bei den zuständigen Behörden anzuzeigen,
- Informationsaustausch hinsichtlich der Kastrationspraxis durch Tierärzte

- Diskussion zu verschiedenen finanziellen Aspekten (insbesondere Auftragskostenpauschale) Kosten der Unterbringung für sichergestellte Hunde<sup>29</sup> oder Ersatz der Kosten für Transponderlesegeräte<sup>30</sup>

### 3. Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag (Seite 94 des Umdrucks)

Die Evaluierungsberatung im TMIK am 3.Juni 2015, an der Vertreter der TSK, TMASGFF, TLVwA, LPD, GStBTH sowie der Städte Nordhausen, Gera, Hildburghausen und Eisenach teilnahmen, behandelte den Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag (Seite 94 des Umdrucks), nämlich die

- Abschaffung der sog. Rasseliste bzw.
- Einführung der Widerlegbarkeit der aus der sogenannten Rasseliste abgeleiteten Gefährlichkeit eines Hundes durch einen Wesenstest

Durch die Vollzugsbehörden der teilnehmenden Kommunen wurden die Erfahrungen mit der Rasseliste in der Praxis geschildert, die bei den vertretenen Kommunen sehr unterschiedlich ausfielen.

Die Kommunen, mit Ausnahme von Hildburghausen, berichteten über generelle Probleme bei Vollzug des ThürTierGefG, insbesondere jedoch über die Gruppe der sozial schwächeren Halter von gefährlichen Hunden, die ihre Tiere nicht meldeten, weil sie z.B. finanziell nicht in der Lage seien, die Kosten für die erhöhte Hundesteuer, die Kosten für die Kennzeichnung<sup>31</sup>, die Haftpflichtversicherung<sup>32</sup> sowie den Sachkundenachweis<sup>33</sup> aufzubringen, die notwendige Zuverlässigkeit wegen Verstößen gegen das BtMG nicht besitzen würden oder die Gesetze bewusst umgehen, und letztlich bei Androhung der Sicherstellung des Hundes diesen einfach an Dritte „weiterreichen“ würden. Bei dieser Gruppe von Hundehaltern würden die verwaltungsverfahrensrechtlichen Instrumente „ins Leere“ gehen.

---

<sup>29</sup> Die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines sichergestellten Hundes betragen ca. 12 bis 15 Euro pro Tag

<sup>30</sup> Die Kosten für ein Transponderlesegerät beginnen bei ca. 60 Euro für einfache Geräte und können bis zu ca. 200 Euro für High-End-Geräte betragen

<sup>31</sup> Kosten für die Kennzeichnung einmalig ca. 30-50 Euro

<sup>32</sup> Kosten der Haftpflichtversicherung ab ca. 60 Euro/Jahr

<sup>33</sup> Kosten für eine Sachkundeprüfung in Thüringen

- durch Tierärzte zwischen 120-156 Euro (Bundesdurchschnitt: 156 Euro incl. MwSt.)
- durch andere sachverständige Personen zwischen 80-150 Euro betragen

In den oben geschilderten Fällen sei deshalb auch die Einführung der Widerlegbarkeit der Gefährlichkeit im Einzelfall allein wegen der anfallenden Kosten<sup>34</sup> zum Scheitern verurteilt.

Nicht gesehen wurde in diesem Zusammenhang, dass Halter gefährlicher Hunde nicht nur in sozial schwächeren Gruppen anzutreffen sind und bei Einführung der Widerlegbarkeit der Gefährlichkeit im Einzelfall auch Vollzugsprobleme abgebaut werden könnten. Das TLVwA sowie das TMAS-GGF hatten sich im Vorfeld der Besprechung bereits eindeutig zumindest für die Einführung der Widerlegbarkeit im Einzelfall im Falle der Beibehaltung der Rasseliste ausgesprochen.

Als weiteres Problem im Zusammenhang mit dem o.g. Kreis von Hundehaltern wurde genannt, dass sich Tierheime überwiegend weigerten, sichergestellte gefährliche Hunde aufzunehmen, bzw. die Alternative, dass die sichergestellten Tiere schlimmstenfalls jahrelang auf Kosten der Kommunen, da nicht vermittelbar, in Tierheimen untergebracht werden müssen.

Es bestand Konsens der Teilnehmer dahingehend, dass das überwiegende Problem mit Hunden am „oberen Ende“ der Leine liege.

Vor allem die Vertreter der Städte Eisenach und Gera stehen der Rasseliste aufgrund der o.g. Vollzugsprobleme kritisch gegenüber. Ein erhöhtes Sicherheitsempfinden bzw. eine erhöhte Sicherheit für die Bevölkerung durch die Rasseliste wurde wegen der Vollzugsdefizite nicht gesehen.

Bei einer Abschaffung der Rasseliste würden Vollzugsprobleme (teilweise) entfallen, wie z.B. die Durchsetzung von Auflagen für die nach jetziger Rechtslage unwiderlegbar gefährlichen Hunde sowie die Weigerung von Tierheimen, solche sichergestellten Tiere aufzunehmen.

Allerdings bestehe bei Wegfall der Rasseliste auch die Gefahr in grenznahen Kommunen, dass Hunde, die z.B. in Bayern oder Hessen als gefährlich gelten, in Thüringen angemeldet würden und hier mit diesen Tieren gezüchtet werden könne. Dieses könne aber nach Meinung der Ordnungsbehörden durch das Steuerungselement „Hundesteuer“ geregelt werden.

Als problematisch wurde jedoch gesehen, dass nach Abschaffung der Rasseliste bei einem erneuten schweren Vorfall mit einem Hund der betreffenden Rassen massive Vorwürfe gegen die Behörden erhoben werden könnten. Es bestand Einigkeit, dass es eine 100 % Sicherheit nicht

---

<sup>34</sup> Kosten für einen Wesenstest in Thüringen

- durch Tierärzte zwischen 250 - ca. 500 Euro (Bundesdurchschnitt: 439 Euro incl. MwSt.)
- durch andere sachverständige Personen zwischen 135 – 400Euro betragen

gibt und Behörden nur alle Möglichkeiten ausschöpfen könnten, um den Gefahren bestmöglich zu begegnen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Rasseliste in der Evaluierungsberatung durch die Ordnungsbehörden hauptsächlich unter Vollzug Gesichtspunkten kritisch gesehen wird.

Ein Wegfall der sogenannten Rasseliste müsste allerdings durch eine entsprechende Überarbeitung des ThürTierGefG zur Etablierung einer sog. „Kaskade von Eingriffsmöglichkeiten“ für die Behörden kompensiert werden, die bereits bei auffälligem Verhalten von Hunden aller Rassen, also vor einem Hundebiss, einsetzen solle. Im Rahmen einer am Ende der Diskussion durchgeführten Tischumfrage sprach sich eine Mehrheit der anwesenden Personen für eine Abschaffung der Rasseliste bei gleichzeitiger Etablierung einer „Kaskade von Eingriffsmöglichkeiten“ aus. Nicht geklärt werden konnte, welche Eingriffsmöglichkeiten eine solche „Kaskade“ beinhalten sollte.

#### IV. "Beißstatistik"

Nach dem Inkrafttreten des ThürTierGefG wurde mit Blick auf die Anzahl der Beißvorfälle mit Schäferhunden wiederholt der Umstand kritisiert, dass die als gefährlich eingestuft Hunderassen regelmäßig nicht die Beißstatistiken anführen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bis dahin geführte Beißstatistik nur die absolute Zahl an Beißvorfällen wiedergab und diese aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen nicht in Relation zum tatsächlichen Bestand der jeweiligen Hunderasse gesetzt werden konnte.

Bei der statistischen Erfassung von Beißvorfällen ab 2012 wurde erstmals der Datenerhebungsumfang durch die Erfassung des Bestandes aller Hunde, des Bestandes aller gesetzlich als gefährlich geltenden Hunderassen nebst deren Kreuzungen (sogenannte Listenhunde) und des Bestandes aller Schäferhunde nebst deren Kreuzungen, als die im Freistaat Thüringen mutmaßlich am häufigsten gehaltene Vergleichsgruppe, erweitert (gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG und § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGefG). Damit kann festgestellt werden, in welchem Umfang die Listenhunde gemessen an der Hundepopulation im Vergleich zu den Schäferhunden und deren Kreuzungen jeweils Vorfälle verursacht haben.

Der statistischen Erfassung<sup>35</sup> lässt sich entnehmen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 nicht die Schäferhunde/Kreuzungen, sondern die Listenhunde im Vergleich zum jeweils erfassten Hundebestand eine höhere Auffälligkeitsquote besitzen. Zudem ist bei den Schäferhunden/Kreuzungen ein Rückgang der Anzahl der Beißvorfälle zu verzeichnen. Bei den Listenhunden ist die Anzahl der Beißvorfälle

---

<sup>35</sup> Zusammengefasste Übersicht der Beißvorfälle der Jahr 2012 bis 2014 in Anlage zum Evaluationsbericht.

im Jahr 2014 mit 18 Vorfällen gegenüber den Jahren 2012 (12 Vorfälle) und 2013 (10 Vorfälle) gestiegen.

Wenngleich ein Fallzahlenanstieg bei den Vorfällen mit Beteiligung von Listenhunden im Jahr 2014 zu verzeichnen war, handelte es sich hier um einen Fallzahlenanstieg im Bereich der minderschweren Schadenskategorien<sup>36</sup>. Mit 92 weniger Tieren im Jahr 2014 weist der Listenhundbestand gegenüber 2012 und 2013 hier 10,95 % niedrigere Haltungszahlen aus, was erstmals einen Rückgang der Haltung dieser Rassen anzudeuten scheint.

Den Statistischen Erhebungen in den Jahren 2012 bis 2014 zum Bestand gefährlicher Hunde/Kreuzungen, zur Anzahl der Vorfälle sowie zur Auffälligkeitsquote (im Verhältnis zum Hundbestand) lässt sich entnehmen, dass Hunde der Rasse Bullterrier in den Jahren 2012 und 2014 und Hunde der Rasse Pitbull sowie deren Kreuzungen in den Jahren 2012 bis 2014 keine Vorfälle verursacht haben. Zudem ist ein deutlicher Rückgang der Gesamtpopulation der gelisteten Rassen im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren 2013 und 2012, insbesondere bei den Hunden der Rassen American Staffordshire Terrier und deren Kreuzungen sowie bei den Bullterrier und deren Kreuzungen erkennbar.

Allerdings sind die statistischen Erhebungen ungeachtet der Hunderassen mit gebotener Zurückhaltung zu betrachten. Zum einen ist der vorliegende Zeitraum von 3 Jahren zu kurz, um belastbare Schlussfolgerungen ziehen zu können und zum anderen ist von einer gewissen Dunkelziffer von Vorfällen, insbesondere im häuslichen Bereich, die deshalb nicht bei den Ordnungsämtern/Polizei gemeldet werden, auszugehen.

## **V. Sachstand Evaluation in den Bundesländern und beim Bund**

### **1. Wesentliches Ergebnis der Evaluationen in anderen Bundesländern**

#### **a. Bremen**

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331-334) ist bislang viermal geändert worden. Die letzte Änderung trat mit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Im Jahre 2009 war das Gesetz umfangreich evaluiert worden. Als Ergebnis wurden einige wenige Regelungen den erkannten Bedarfen angepasst und das Gesetz bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Am 25. November 2014 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

---

<sup>36</sup> In der Statistik wird zwischen „Leicht verletzt“ und „Schwer verletzt“ unterschieden, wobei als „Schwer verletzt“ alle Verletzungen gelten, die über eine bloße Hämatombildung hinausgehen. Nicht unterschieden wird hierbei zwischen Biss- und sonstigen Verletzungen (z.B. Kratzspuren, Sturzverletzungen etc.).

für eine Entfristung des Bremer Hundegesetzes gestimmt. Somit bleibt die Rasseliste in Bremen weiterhin in Kraft (Brem.GBl. 560).

Eine erneute Evaluation sieht das Gesetz über das Halten von Hunden nunmehr nicht mehr vor. Gleichwohl erforderte die Entscheidung über die Fortgeltung des Gesetzes einen Blick auf die Regelungen und deren Angemessenheit zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren.

In der von Bremen geführten Statistik über Beißvorfälle wurden Beißvorfälle erfasst, unterschieden nach Hunderasse und danach, ob sich der Beißvorfall gegen Mensch oder Tier richtet.

Aus dieser Statistik, die für den Zeitraum von 1998-2013 erhoben wurde, ergab sich, dass die absolute Zahl der Beißvorfälle mit sogenannten Listenhunden deutlich abgesunken ist. Seit 2002 gab es pro Jahr nie mehr als 7 Vorfälle mit Listenhunden, im Jahr 2013 sogar gar keinen mehr. Der Senat ging davon aus, dass dieser Rückgang auf die gesetzlichen Verbote zurückzuführen sei. Die Population der Listenhunde sei durch diese Verbote deutlich dezimiert worden. Die wenigen verbliebenen Listenhunde könnten bei gesetzeskonformem Verhalten der Halter keinen Schaden anrichten, da sie an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb auszustatten sind.

## **b. Hamburg**

Das Hamburgische Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 26. Januar 2006 (HundeG) ist eines der strengsten seiner Art. In § 2 werden vier Hunderassen und deren Mischlinge als unwiderlegbar gefährlich eingestuft, Weitere 11 Hunderassen gelten als widerleglich gefährlich.

Gemäß § 26 des Hundegesetzes (HundeG) berichtet der Senat der Bürgerschaft alle vier Jahre über die Anwendung und Auswirkung des genannten Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Im Rahmen dieser Berichterstattung war über den Fortbestand der Rasseliste zu entscheiden.

Im Ergebnis der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. August 2012 (vgl. DS 20/5110) wird festgestellt, dass die Zahl der registrierten Beißvorfälle über den Betrachtungszeitraum (1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2011) und im Vergleich zur Anzahl der gehaltenen Hunde keinen deutlichen Veränderungen unterworfen ist, die Beißvorfälle einzelner Rassen in Bezug zu ihrer jeweiligen Gesamtzahl nicht signifikant sind. Eine Veränderung der Zuordnungen der in § 2 des HundeG gelisteten Hunderassen wurde insofern für nicht erforderlich gehalten.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden vom 13. November 2013 trat zum 1. Januar 2013 in Kraft (Hmb GVBl. Nr. 44).

### **c. Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen sind die Gesetze, Verpflichtungen und Auflagen für Hundehalter in dem „Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG)“ vom 18. Dezember 2002 festgehalten. Nach sechs Jahren wurde Ende 2008 vom Verbraucherschutzministerium in NRW eine Zwischenbilanz gezogen, um Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen (gem. § 22 LHundG NRW). Im Rahmen der Evaluierung wurden die zwischen 2003 und 2007 geführten Statistiken über die Zahl der gemeldeten Hunde sowie die Beißvorfälle und sonstige Vorfälle mit Hunden ausgewertet. Die Entwicklung zeigt eine deutliche Abnahme der Beißvorfälle mit Verletzungen bei Mensch und Tier.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kommt in seinem Bericht zur Evaluation des LHundG zu dem Ergebnis, dass sich die am 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Regelungen, insbesondere die sogenannte Rasseliste - mit den damit verbundenen Einschränkungen für bestimmte Hunde - bewährt haben. Das Gesetz ist weiterhin in Kraft.

### **d. Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundG) ist am 1. März 2009 in Kraft getreten (GVBl. LSA 2009, 22). Mit dem „Hundegesetz“ wurden vier Rassen als besonders gefährlich eingestuft und ihre Haltung unter Auflagen gestellt. In Sachsen-Anhalt sind dies Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und ihre Mischlinge. Unabhängig von ihrer Rasse können Hunde aufgrund ihres Verhaltens im Einzelfall als gefährlich eingestuft werden. Ein gefährdendes Verhalten im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist und insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft (Angriffslust oder Aggressivität) zeigt. Im Rahmen der Evaluierung wurden u. a. die zwischen 2009 und 2013 von den zuständigen Behörden erhobenen und im Hunderegister erfassten Angaben über die Zahl der in Sachsen-Anhalt gemeldeten Hunde sowie die Beiß- und sonstigen Vorfälle mit Hunden statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse der Evaluation in Sachsen-Anhalte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Werte der geführten Landesstatistik zum Beiß- und vorfallsgeschehen untermauern die ursprüngliche Entscheidung des Gesetzgebers zur „Rasseliste“. Der Erlass eines Hundegesetzes und die ihm zugrundeliegenden landesgesetzlichen Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt.
- Kontinuierliche Reduzierung der Beißvorfälle seit 2010.
- Anhaltspunkte dafür, dass die Annahme einer abstrakten Gefährlichkeit von Hunden der im GefHundG benannten Rassen nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auf offensichtlich unrichtigen oder überholten Annahmen beruhen würde, haben sich nicht ergeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Erfahrungsberichte im Rahmen der Evaluierung haben deutlich gemacht, dass unterschiedliche Änderungs- und Verbesserungsanregungen im Detail für eine Beibehaltung als auch für eine Neukonzipierung des Gesetzes sprechen. Die Fraktionen von CDU und SPD haben daraufhin mögliche Änderungen des Gesetzes erarbeitet und legten im September 2015 einen ersten Entwurf zur Änderung des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ vor. Danach soll weiterhin an der „Rasseliste“ festgehalten werden. „Die bisher vorliegenden statistischen Daten lassen es nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ – auch hinsichtlich der Beibehaltung der aus dem Bundesgesetz in Bezug genommenen Hunderassen – nach wie vor zulässig ist.“ (vgl. Landtag Sachsen-Anhalt vom 09. September 2015, DS 6/4359, S. 9).

## **2. Sachstand Evaluation auf Bundesebene**

Der Bund hat im Hinblick auf das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz mit der Evaluierung begonnen und dazu Anfang 2014 eine Länderumfrage durchgeführt, ob und wenn ja in welchem Umfang die Länder von einer sog. „Rasseliste“ in ihren Hundehaltungsgesetzen Gebrauch machen und wo Änderungen erfolgt oder zu erwarten sind und ob sich die vermutete Gefährlichkeit der Rassen bestätigt hat.

Laut Auskunft des BMI soll ein Evaluationsergebnis bis Ende des I.Quartal 2016 vorliegen.

## VI. Schlussfolgerungen

### 1. Allgemeines

In allen Bundesländern - mit Ausnahme von Niedersachsen und Schleswig-Holstein - gilt also weiterhin – mit Abweichungen im Einzelnen - eine grundsätzliche gesetzliche Vermutung, dass Hunde bestimmter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eine besondere Gefährlichkeit aufweisen. Nicht in jedem Fall folgt daraus ein absolutes Haltungsverbot, allerdings ist die Haltung gerade der jeweils genannten Rassen besonderen Beschränkungen unterworfen. Thüringen verwendet eine der kürzesten Rasselisten bundesweit, von der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 4 Thüringer Tiergefahrengesetz wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Der gesetzgeberischer Einschätzungs- und Prognosespielraum zur Einschätzung von Gefahren von Hunden bestimmter Rassen („Rasseliste“) und deren Kreuzungen ist nach wie vor nicht überschritten, denn die gesetzgeberischen Erwägungen und Annahmen sind – unter Berücksichtigung der Erfahrungen in Thüringen sowie unter Beachtung der Rechtsentwicklung in den meisten anderen Bundesländern – weder widerlegt noch ist es so, dass sie nunmehr vernünftigerweise keine Grundlage (mehr) für die bisherigen Maßnahmen abgeben könnten. Dies gilt sowohl in Bezug auf neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse als auch im Hinblick auf die statistischen Daten. Die bisher vorliegenden statistischen Daten in Thüringen und in den anderen Bundesländern lassen es - bei aller Vorsicht ihrer Interpretation und unter Berücksichtigung der Datenlage hierzu in den anderen Bundesländern - nachvollziehbar und plausibel erscheinen, dass die Aufnahme einer „Rasseliste“ nach wie vor zulässig ist. Die vorhandenen Daten oder Regelungen bestätigen die Erkenntnisse und lassen dem Gesetzgeber den Spielraum, der zu einer Änderung oder Streichung der derzeitigen „Rasseliste“ nicht verpflichtet, gleichwohl aber zu einer Änderung und weiteren Konkretisierung der rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der „Rasseliste“ berechtigt.

### 2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

#### a. Allgemeines

Insgesamt hat sich das Thüringer Tiergefahrengesetz im Wesentlichen bewährt. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte - insbesondere der Entwicklung der Rechtsprechung, der Beibehaltung der Rasselisten in den anderen Bun-

desländern (bis auf Niedersachsen und Schleswig-Holstein) und auf Bundesebene - erscheint es zweckmäßig, die Rasseliste in ihrer gegenwärtigen Form beizubehalten. Es ist nicht erkennbar, dass seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 nunmehr neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Daten vorliegen, aus denen hervorgehen würde, dass genetische Faktoren bestimmter Hunderassen ohne Einfluss auf ihre Gefährlichkeit sind.<sup>37</sup>

Gerade die tödlichen Vorfälle in Thüringen, die im Jahre 2011 zur Einführung einer Rasseliste geführt haben, sind nach wie vor in der öffentlichen Diskussion präsent. Eine Abschaffung der Rasseliste würde nicht zuletzt in Teilen der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis treffen und in der öffentlichen Wahrnehmung möglicherweise ein falsches Zeichen setzen.

#### **b. Mögliche Auswirkungen auf kommunale Hundesteuersatzungen**

Eine völlige Abschaffung der Rasseliste im Thüringer Tiergefahrenengesetz könnte nicht zuletzt zur Folge haben, dass die zahlreichen Gemeinden, die eine erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde unter Bezugnahme auf das Thüringer Tiergefahrenengesetz erheben, sich veranlasst sehen können, ihre jeweiligen Hundesteuersatzungen anzupassen und auf die Erhebung eines erhöhten Steuersatzes künftig zu verzichten. Damit würden die Gemeinden nicht nur ein Lenkungsmittel verlieren, sondern sie hätten auch Steuermindereinnahmen zu verzeichnen.

#### **c. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Gleichwohl bedarf das aktuelle Thüringer Tiergefahrenengesetz an einigen Stellen einer gesetzgeberischen Weiterentwicklung.

- Im Interesse einer Stärkung der Einzelfallgerechtigkeit soll bei gefährlichen Hunden im Sinne der Rasseliste nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG - wie in vielen anderen Ländern auch - die Möglichkeit eingeführt werden, durch einen Wesenstest die Ungefährlichkeit im Einzelfall nachzuweisen, wodurch auf die meisten Auflagen – mit Ausnahme des Zucht- Vermehrungs- und Handelsverbots - für gefährliche Hunde verzichtet werden

---

<sup>37</sup> So auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. Mai 2014 – 7 A 11079/13 -, juris.

kann. Dies dürfte auch nach Ansicht des TLVwA die Akzeptanz des ThürTierGefG bei Hundehaltern erhöhen.

- Bei gefährlichen Hunden im Einzelfall nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürTierGefG sollten - wie inzwischen in zahlreichen Hundegesetzen (vgl. NRW, Sachsen-Anhalt, Bremen etc.) - Regelungen zu Bagatellfällen sowie zu Beißvorfällen, bei denen Hunde artgerechtes Verhalten, aber keine gesteigerte Aggression gezeigt haben, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- Darüber hinaus ist auf Grund von aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte die unbedingte Pflicht zur Unfruchtbarmachung von gefährlichen Hunden nach §§ 3 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. 11 Abs. 4 ThürTierGefG durch eine "Soll-Vorschrift" zu ersetzen. (OVG Thüringen, 3 ZKO 308/15)<sup>38</sup>.
- Die Fiktionswirkung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGefG endet nicht ohne weiteres bereits mit der die Erteilung der Erlaubnis ablehnenden Entscheidung der Behörde. Anders als vergleichbare Gesetze anderer Bundesländer, die ebenfalls eine entsprechende Erlaubnisfiktion beinhalten, enthält das ThürTierGefG keine Regelung dahingehend, dass Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis keine aufschiebende Wirkung haben (VG Meiningen 2 E 85/15 Me, Rn.24). Dies wird nunmehr geprüft.
- Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (s. Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Dezember 2006, L 376/36) ist mit Hinblick auf §§ 5 und 9 ThürTierGefG und der dazugehörigen Sachkundeprüfungsverordnung bzw. Wesenstestverordnung zwingend erforderlich. Das Anerkennungsverfahren ist über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Es sind Regelungen bzgl. des Antrags auf Anerkennung zu treffen.
- Auf Bitten aller teilnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften an den Evaluationsgesprächen soll eine Einführung weiterer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände bezüglich

---

<sup>38</sup> Nach Auffassung des ThürOVG dürfte diese Regelung in der vorliegenden Form verfassungswidrig sein und sei deshalb wenigstens als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten (siehe vergleichbare Regelung in Rheinland-Pfalz).

- dem Nachweis der Versicherungs- und Kennzeichnungspflicht gegenüber der Ordnungsbehörde sowie
- dem Verstoß gegen das Gebot des Mitführens von Erlaubnis oder Ausnahmebescheinigungen

erfolgen.

- Eine gesetzliche Klarstellung zu der Rasse Miniatur Bullterrier erscheint aufgrund der bundesweit einheitlichen Rechtsprechung hierzu nicht erforderlich. Eine Klassifizierung anderer als der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG genannten Rassen als gefährliche Hunde ist im Wege der Auslegung nicht möglich. Dafür bedarf es einer Regelung nach § 3 Abs. 4 ThürTierGefG.

Anlage:

**Vorfallshäufigkeit mit Hunden der Hunderassen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Relation zur jeweiligen Hundepopulation in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2015**

„Listenhunde“	2012			2013		
	Be-stand	Anzahl Beißvor- fälle	Auffällig- keitsquote (im Verhält- nis zum Hunde- bestand)	Be-stand	Anzahl Beißvor- fälle	Auffällig- keitsquote (im Verhältnis zum Hunde- bestand)
American Staffordshire-Terrier	229	4	1,75%	216	3	1,39%
American Staffordshire-Terrier Mischling	270	2	0,74%	315	5	1,59%
Bullterrier	99	0	0%	93	1	1,08%
Bullterrier Mischling	43	1	2,33%	28	0	0%
Pitbull	31	0	0%	34	0	0%
Pitbull Mischling	38	0	0%	35	0	0%
Staffordshire-Bullterrier	65	1	1,54%	57	1	1,75%
Staffordshire-Bullterrier Mischling	63	4	6,35%	62	0	0%
<b>Gesamt</b>	<b>838</b>	<b>12</b>	<b>1,43%</b>	<b>840</b>	<b>10</b>	<b>1,19%</b>

„Listenhunde“	2014			2015		
	Be-stand	Anzahl Beißvor- fälle	Auffällig- keitsquote (im Verhältnis zum Hunde- bestand)	Be-stand	Anzahl Beißvor- fälle	Auffällig- keitsquote (im Verhältnis zum Hunde- bestand)
American Staffordshire-Terrier	190	4	2,11%	181	1	0,55
American Staffordshire-Terrier Mischling	264	8	3,03%	232	2	0,86
Bullterrier	57	0	0%	40	0	0%
Bullterrier Mischling	37	2	5,41%	29	3	10,34 %
Pitbull	32	0	0%	25	0	0%
Pitbull Mischling	37	0	0%	40	1	2,5%
Staffordshire-Bullterrier	66	1	1,52%	58	0	0%
Staffordshire-Bullterrier Mischling	65	3	4,62%	54	2	3,70%
<b>Gesamt</b>	<b>748</b>	<b>18</b>	<b>2,41%</b>	<b>659</b>	<b>9</b>	<b>1,37%</b>

